

Antragsteller: Trink- und Abwasserverband Genthin
 Rathenower Heerstraße 25
 39307 Genthin

Landkreis: Jerichower Land

Genehmigungsbehörde: Sachgebiet Wasserbehörde, Landkreis Jerichower Land

Vorhaben: Grundwasserabsenkung im Rahmen des Ersatzneubaus eines
 Schmutzwasserkanals in Genthin, Einsteinstraße - 2. BA

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 1 UVPG im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens gemäß §§ 8 und 9 WHG in Verbindung mit dem WG LSA

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen..... 4

 1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG 4

 1.2 Beteiligte TÖB..... 4

2 Rechtliche Grundlagen 5

3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung..... 5

 3.1 Merkmale des Vorhabens..... 5

 3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten..... 5

 3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten 6

 3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt..... 6

 3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 7

 3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen 7

 3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:..... 7

 3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 7

 3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes..... 7

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	8
3.2 Standort des Vorhabens	8
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	9
3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	9
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	9
3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	9
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	10
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	10
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	10
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	10
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	10
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	10
3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	10
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	10
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	10
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	11
3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	11
3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	11

3.3.1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
3.3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	11
3.3.1.3 Fläche, Boden.....	11
3.3.1.4 Wasser.....	12
3.3.1.5 Luft/Klima	12
3.3.1.6 Landschaft	12
3.3.1.7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	12
3.3.1.8 sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	13
3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	13
3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	13
3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	13
3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen.....	13
3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	13
3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.....	13
4. Ergebnis der Vorprüfung	14

1 Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen

Der Antragsteller beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis für das temporäre Absenken des Grundwasserspiegels im Zuge des Ersatzneubaus eines Schmutzwasserkanals zur fachgerechten Durchführung von Erd- und Gründungsarbeiten in Genthin, Einsteinstraße.

Die geplante Dauer der Grundwasserabsenkung beträgt ca. 10 Wochen.

Ziel der Maßnahme ist, die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu ist ein Ersatzneubau der Schmutzwasserkanäle geplant, die die vorhandenen, schadhaften Systeme ersetzen und damit die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserableitung geschaffen werden.

Der 1. Bauabschnitt befindet sich derzeit in der Bauausführung.

Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer UVP besteht.

1.1 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG

Die Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung wurden von dem Ingenieurbüro Muting GmbH erstellt. Folgende Unterlagen liegen der Prüfung zugrunde:

- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 2. April 2024,
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 2. April 2024,
- Geotechnischer Bericht zu den Baugrundverhältnissen, Ingenieurbüro Lehmann (Anlage 5)

1.2 Beteiligte TÖB

Im Zuge der allgemeinen Vorprüfung bzgl. der Antragsbearbeitung wurden von folgenden Fachbehörden Stellungnahmen abgefordert:

- Untere Naturschutzbehörde LK JL,
- Unterhaltungsverband „Stremme / Fiener Bruch“
- LHW – Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)
- Stadt Genthin – Bau und Stadtentwicklung (BAU)

Die Stellungnahmen liegen vor und fanden bei der Beurteilung Berücksichtigung.

Laut Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde LK JL vom 2. Mai 2024 sind bezogen auf das Schutzgut Pflanzen sowie auf die geschützten Landschaftsbestandteile in dem betroffenen Gebiet keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine nachteilige Beeinflussung von Schutzgebieten bzw. geschützten Biotopen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Durch die geplante Grundwasserabsenkung ist eine temporäre Beeinträchtigung der Wasserversorgung der einseitigen Baumgruppe zu erwarten. Bei Langanhaltender Trockenheit ist im Bedarfsfall eine gezielte Bewässerung der Bäume notwendig um eine Schädigung zu vermeiden.

Mit ihrer Stellungnahme vom 29. Februar 2024 bestehen zum Vorhaben aus Sicht des Unterhaltungsverbandes „Stremme / Fiener Bruch“ keine Einwände. Der Verband gibt vor, aufgrund des erhöhten Wasserdargebotes infolge der Regenwassereinleitung „Grüner Weg“ in den Fließgraben, den Auslaufbereich

des Regenwasserkanals im Bereich Fließgraben besonders zu sichern. Durch Sicherung der Gewässer-
sohle und der Uferböschung gegen Abtragungen kann eine Schädigung durch erhöhte Fließgeschwindig-
keiten und Wasserstände verhindert werden. Nach Abschluss des Vorhabens sind die Sicherungsmaßnah-
men rückzubauen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.

Laut Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) bestehen seitens der geplanten
Grundwasserabsenkung keine Einwände. Unter der Beachtung der maximalen Gesamtentnahme von
116.760 m³ über einen begrenzten Zeitraum von 10 Wochen bestehen hinsichtlich der Wasserbilanz keine
Bedenken. Um eine Schädigung der Gewässer auszuschließen soll das gehobene Grundwasser vor Ein-
leitung mittels organoleptischer Prüfung untersucht werden. Des Weiteren soll das Grundwasser sauer-
stoffgesättigt (ggf. mit Belüftungsmaßnahmen) eingeleitet werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Die UVP-Pflicht regelt sich gemäß §§ 6 und 7 UVPG für Vorhaben, welche in Anlage 1 UVPG gelistet sind.
Bei dem Vorhaben handelt es sich um das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen
an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 1 Mio. m³ (Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 „A“).

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zu-
ständige Behörde gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die
allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten
Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen
Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zu-
lassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

3.1 Merkmale des Vorhabens

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Die geplante Baumaßnahme befindet sich in Sachsen-Anhalt im Landkreis Jerichower Land in der Ein-
steinstraße in Genthin. Geplant ist ein Ersatzneubau eines Schmutzwasserkanals in einem Wohngebiet.

Der 1. Bauabschnitt (1. BA) befindet sich derzeit in der Bauausführung, der 2. Bauabschnitt (2. BA) soll
voraussichtlich im Bauzeitraum Juli bis November 2024 stattfinden und wird an den 1. BA anschließen.
Der Planungsbereich des 2. Bauabschnitts umfasst, ausgehend vom neu herzustellenden Schachtbauwerk
01036H23N im 1. BA, eine Kanallänge von ca. 200 m, der aus insgesamt 4 Haltungen, 4 Revisionschäch-
ten und 4 Hausanschlussleitungen besteht. Das Ende des 2. BA ist im Bereich der Seniorenresidenz HNr.
50 geplant.

Die Baumaßnahme soll in offener Bauweise, abschnittsweise realisiert werden. Die Verlegung der Schmutz-
wasserkanäle erfolgt in Baugruben mit einer Länge von ca. 10 m und einer Breite von 1,20 m. Die Tiefen-
lage der Kanäle liegen zwischen 2,47 – 3,59 m u GOK. Für die Kanalgrundleitung wurde DN 200 PP ge-
wählt, die Revisionschächte werden in Kunststoff geführt.

Zur Realisierung des Vorhabens in der Einsteinstraße Genthin soll eine temporäre bauzeitliche Grundwasserabsenkung, durch Förderung von Grundwasser mit direkt anschließender Ableitung erfolgen. Das abgepumpte Grundwasser wird in den Regenwasserkanal über die Regenwassereinleitstelle Grüner Weg in das Gewässer 001 002 („Fließgraben“) eingeleitet.

Es werden geschlossene Wasserhaltungsmaßnahmen (Nadelfilter) verwendet. Aufgrund des hohen Grundwasserspiegels und der anstehenden Sande ist mit erheblichen Fördermengen zu rechnen.

Zur Trockenhaltung werden insgesamt 20 Brunnen im Abstand von 10 m beidseitig des Grabens angeordnet. Zur Grundwasserentnahme werden Nadelfilter eingesetzt. Pro Seite werden 10 Brunnen mit einem Durchmesser von 10 cm hergestellt. Das Fassungsvermögen eines Brunnens beträgt 4,83 m³/h.

Bei einer Förderrate von 69,50 m³/h im ungünstigsten Fall über eine Bauzeit von 10 Wochen ergibt sich eine voraussichtliche Fördermenge von maximal 116.760 m³.

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind nicht bekannt. Es sind keine Wechselwirkungen oder ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erwarten.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden:

Dem Boden wird das Grundwasser entzogen. Es ist eine temporäre Entwässerung der grundwasserführenden Schicht mit einer Absenkung von 0,50 m unter Aushubsohle geplant. Nach Beendigung der Baumaßnahmen stellen sich die derzeit vorherrschenden Grundwasserstände wieder ein.

Der Bodenauf-/abtrag beschränkt sich auf die Kanaltrasse. Durch den Aushub kommt es zu einem Bodenentzug, der nicht verhindert werden kann. Dieser wird auf ein Minimum begrenzt und nach Verlegung der Kanäle wieder eingebaut. Durch den Bau kommt es zu einer Bodeninanspruchnahme durch Verdichtung. Eine Versiegelung im Rahmen des Vorhabens ist nicht zu besorgen.

Wasser:

Geplant ist die temporäre bauzeitliche Entnahme von voraussichtlich 116.760 m³ Grundwasser über einen Zeitraum von 10 Wochen.

Die Geländehöhe wurde auf 34,05 m ü. HN bestimmt. Die geplante Baugrubentiefe beträgt 2,92 m.

Die Baugrunduntersuchung ergab einen mittleren Grundwasserstand von 1,10 m u GOK. Bei starken Niederschlägen kann das Wasser um 0,50 m ansteigen, wodurch sich der Bemessungswasserstand zu 0,60 m u GOK ergibt. Im Verlauf der Baumaßnahmen soll er planmäßig auf 0,50 m unter Aushubsohle auf 30,63 m ü HN abgesenkt werden. Die maximale Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt 171 m.

Das gehobene Grundwasser wird in den vorhandenen Regenwasserkanal eingeleitet. Über die Regenwassereinleitstelle Grüner Weg mündet dieser in den Vorfluter, Gewässer 001 002 (Fließgraben), ein.

Durch die Wasserförderung wird der Grundwasserstand im Umkreis der Wasserefassung beeinflusst. Nach dem Kriterium der überschlägigen Wasserbilanz bestehen für den Grundwasserkörper bzw. das Bilanzgebiet keine Einwände, da das geplante Vorhaben mit einer Gesamtentnahme von 116.760 m³ über 10 Wochen zeitlich begrenzt ist. Seitens der Wasserbilanz steht die beantragte Menge zur Verfügung.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Im umliegenden Bereich der Trasse befinden sich Bäume. Durch das Vorhaben ist eine temporäre Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Bäume aufgrund der Absenkung des Grundwasserspiegels zu erwarten. Bei langanhaltender Trockenheit ist im Bedarfsfall eine gezielte Bewässerung der Bäume notwendig um eine Schädigung zu vermeiden. Nach Beendigung der temporären Grundwasserabsenkung regeneriert sich der Grundwasserstand zeitnah.

Durch Baulärm ist ein temporäres Vergraulen von Tierbeständen bis zum Ende der Baumaßnahme denkbar.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es wird kein Abfall erzeugt.

Der Aushub wird wiederverwertet. Es handelt sich um Z0-Material.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Es sind keine bau- oder anlagenbedingten Auswirkungen zu erwarten. Betriebsbedingt kann es zu Einwirkungen auf das Grundwasser kommen (Absenktrichter).

Es ist mit temporären Lärm- und Stoffemissionen wie Luftverunreinigungen durch Staubbildung zu rechnen, welche im lokalen Umfeld des Baubereiches entstehen und zeitliche begrenzt sind. Diese kann durch Befeuchtung der Aushubfläche verringert werden.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko bezüglich verwendeter Stoffe und Technologien.

3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es ist kein erhöhtes Risiko zu erwarten.

Bezüglich des allgemeinen Unfallrisikos gelten innerbetriebliche Vorschriften und Regelungen, es besteht für die Anlagen kein Zugang für die Öffentlichkeit. Der Zutritt zum Baufeld wird durch einen verschließbaren Zaun versperrt.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es ist mit temporären Luftverunreinigungen durch Staubbildung zu rechnen, welche im lokalen Umfeld des Baubereiches entstehen und zeitliche begrenzt sind.

Es sind keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Um eine Schädigung der Gewässer auszuschließen soll das gehobene Grundwasser vor Einleitung mittels organoleptischer Prüfung untersucht werden. Um weitere Auswirkungen möglichst gering zu halten, wird das Grundwasser sauerstoffgesättigt (ggf. über Belüftungsmaßnahmen) eingeleitet.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Innerhalb des potentiellen Grundwasserabsenkungsgebietes der Brunnen befinden sich keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche.

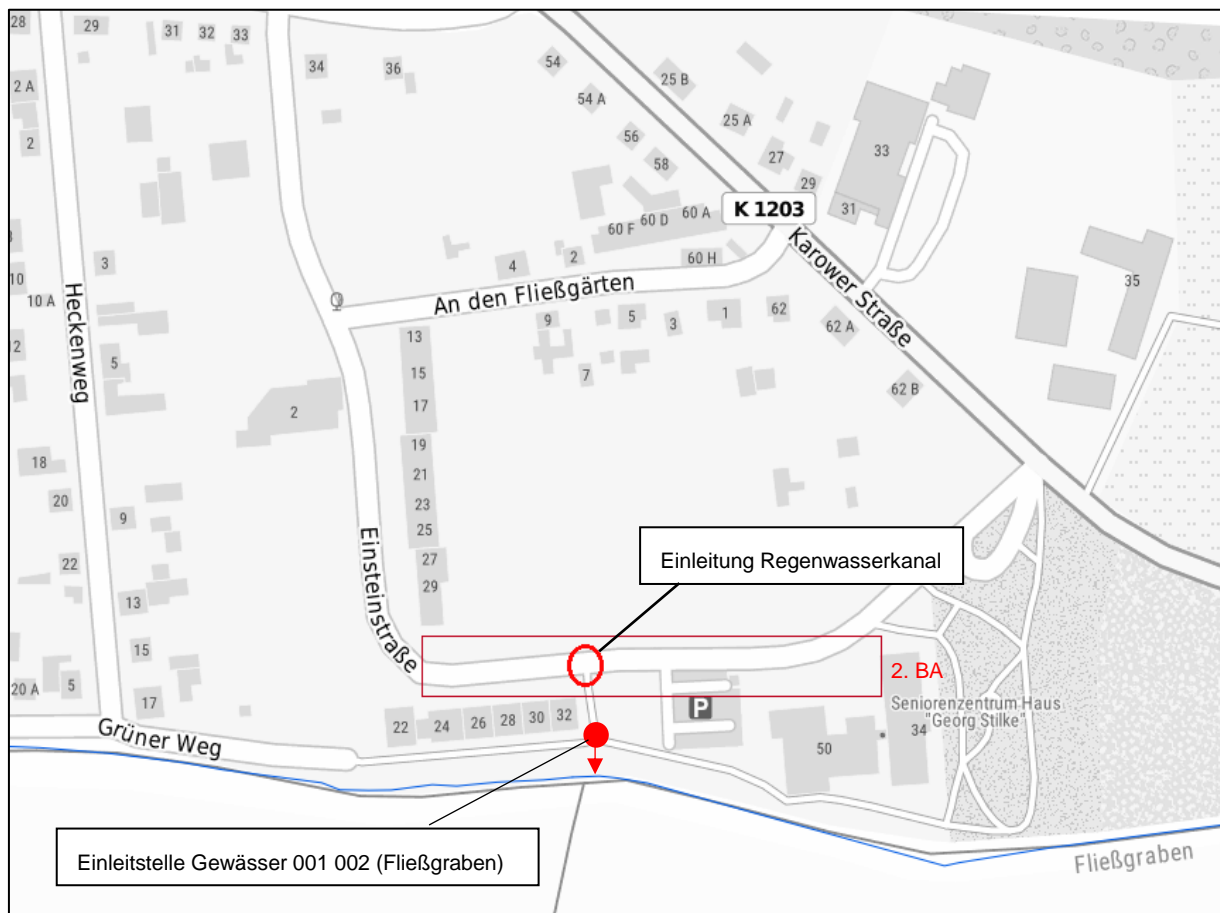


Abbildung 1: Übersichtskarte Planungsgebiet, Einsteinstraße in Genthin

3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Es handelt sich um eine Straße (Einsteinstraße) im Siedlungsgebiet im südlichen Teil der Stadt Genthin. Die Baumaßnahme dient der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit. Es erfolgt eine temporäre Beanspruchung des Schmutzwasserkanals von ca. 500 m². Es werden ausschließlich befestigte Flächen aufgebrochen und im Anschluss der Maßnahme der Ausgangszustand wiederhergestellt. Für das Ortsbild des Wohngebietes sind langfristig keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Da die Grundwasserabsenkung temporär erfolgt, ist mit einer zeitnahen Regeneration des Grundwasserspiegels zu rechnen.

Auf bestehende Nutzungen hat das Bauvorhaben keine Auswirkungen.

Es bestehen keine besonderen Schutz- und Nutzungskriterien

3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine besonderen Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen vorhanden.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es handelt sich um eine temporäre Maßnahme. Der Radius des temporär entstehenden unmittelbaren Absenktrichters wurde auf 171 m bestimmt und liegt damit im Bereich des bebauten Stadtgebietes.

Das Vorhaben hat zum Ziel Stoffemissionen im Boden und Grundwasser zu unterbinden und den schadlosen Abfluss von Schmutzwasser zu verbessern. Durch den Ersatzneubau der Schmutzwasserkanäle wird die Dichtheit für diese Kanalabschnitte wiederhergestellt. Dies wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser aus.

Leichte Bodenbeeinträchtigungen sind durch Abgrabungen zu erwarten. Der Boden ist nicht belastet und kann wiederverwendet werden. Die Beeinträchtigungen infolge der Grundwasserabsenkung sind zeitlich begrenzt. Nach Beendigung der Maßnahme werden alle damit verbundenen Anlagen und Anlagenteile zurückgebaut, es ist von einer schnellen Regeneration des Grundwasserstandes auszugehen.

Langfristige, negative Auswirkungen auf das Ortsbild durch die Baumaßnahme sind nicht zu erwarten.

Zu erwarten sind kurzzeitig auf die Bauphase beschränkte, kleinräumige Auswirkungen auf Wasser, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt in der Umgebung.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Europäischen Vogelschutzgebieten).

3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturschutzgebieten.

3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten.

3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Biosphärenreservaten.

3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von Naturdenkmälern.

3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des BNatSchG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung liegen außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG.

3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG

Der Standort und die maximale Reichweite der Absenkung sowie die Einzugsgebiete liegen außerhalb der in 3.2.3.8 aufgeführten derzeit gültigen Schutzgebietes.

3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Keine Betroffenheit.

3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Geringe Betroffenheit. Es handelt sich um ein Wohngebiet einer Kleinstadt mit geringer Bevölkerungsdichte.

3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Keine Betroffenheit.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Es handelt sich um ein Wohngebiet der Kleinstadt Genthin mit geringer Bevölkerungsdichte und kleinstädtischem Charakter. Zu erwarten sind zeitlich beschränkte, kleinräumige Auswirkungen, die während der Bauphase auf das Grundwasser und den Boden einwirken. Negative Auswirkungen auf Personen sind in Form von temporären Lärmemissionen zu erwarten.

3.3.1.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen bekannt oder künftig absehbar. Der Standort ist gegen unbefugtes Betreten abgesichert und stellt keine Gefahr für die Öffentlichkeit dar.

3.3.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anhand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der beteiligten Fachbehörden ist davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben eine negative Änderung der Vegetations- und Biotopstruktur nicht zu befürchten ist. Die geplante Maßnahme liegt nicht im Bereich von sensiblen Schutzgebieten. Hydraulische Auswirkungen im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

3.3.1.3 Fläche, Boden

Der Ersatzneubau der Schmutzwasserkanäle dient der Wiederherstellung der Dichtheit. Dadurch soll die Exfiltration des ungereinigten Schmutzwassers in das umgebende Erdreich, sowie die Infiltration in das Kanalnetz durch das anstehende Grundwasser verhindert werden. Damit kann von der Maßnahme ein längerfristiger, positiver Effekt auf das Schutzgut Boden erwartet werden

Im Zuge des Bauvorhabens kommt es zu einem kleinräumigen Bodenentzug. Der Aushub wird wiederverwendet. Die betroffenen Flächen werden nach Fertigstellung wieder in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Flächen und Böden werden somit durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.3.1.4 Wasser

Eine langfristige, negative Beeinflussung des oberflächennahen Boden- bzw. Schichtenwasserhaushaltes und der tangierenden grundwasserabhängigen Ökosysteme ist aufgrund der schnellen Regenerationsfähigkeit nach der Maßnahme nicht zu erwarten.

Grundwasser

Der Ersatzneubau der Schmutzwasserkanäle dient der Wiederherstellung der Dichtheit. Dadurch soll die Exfiltration des ungereinigten Schmutzwassers in das umgebende Erdreich, sowie die Infiltration in das Kanalnetz durch das anstehende Grundwasser verhindert werden. Damit kann von der Maßnahme ein längerfristiger, positiver Effekt auf das Schutzgut Grundwasser erwartet werden

Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig. Nach ihrer Beendigung regeneriert sich der Grundwasserstand zeitnah.

Eine erhebliche Langzeitveränderung der Wasserbeschaffenheit als Folge der geplanten Maßnahme ist nicht zu erwarten.

Nach dem Kriterium der überschlägigen Wasserbilanz besteht laut hydrogeologischem Gutachten für den Grundwasserkörper kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch das geplante Vorhaben.

Oberflächengewässer

Die Ableitung des geförderten Grundwassers erfolgt über die Regenwassereinleitstelle Grüner Weg in den Regenwasserkanal. Dieser entwässert in das Gewässer 001 002. Die nötigen Aufnahmekapazitäten sind laut des Antrages und der Stellungnahmen vorhanden. Aufgrund des erhöhten Wasserdargebots und der erhöhten Fließgeschwindigkeiten infolge der Grundwasserentnahme und Einleitung, ist eine Abtragung der Uferböschung sowie eine Schädigung der Gewässersohle im Bereich des Auslaufbereiches zum Gewässer 001 002 („Fließgraben“) möglich. Um Kolke im Sohlbereich sowie eine Abtragung der Uferböschung zu verhindern ist diese mit wasserbaulichen Maßnahmen zu sichern. Nach Abschluss des Vorhabens müssen die Sicherungsmaßnahmen rückgebaut und der Ursprungszustand wiederhergestellt werden um eine Änderung des Fließgeschehens zu verhindern. Auf die umliegenden Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3.3.1.5 Luft/Klima

Es sind keine lufthygienischen bzw. klimatischen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

3.3.1.6 Landschaft

Es sind keine landschaftlichen Veränderungen durch das Vorhaben zu erwarten.

3.3.1.7 kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind durch das Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Es sind keine Veränderungen zu erwarten, aus denen möglicherweise Auswirkungen auf die vorhandene Bausubstanz der angrenzenden Orte resultieren könnten.

Durch das geplante Vorhaben sind negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur unwahrscheinlich. Es werden erschütterungsarme Verfahren angewendet. Setzungsvorgänge infolge der geplanten Maßnahme werden nicht erwartet.

3.3.1.8 sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es bestehen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Boden“, „Wasser“ und „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“. Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen bei den einzelnen Schutzgütern auftreten. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist von einer Verbesserung dieser Schutzgüter auszugehen.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Staatsgrenzen werden nicht überschritten. Grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Eine lokale Absenkung des Grundwassers im direkten Umkreis der Brunnen ist als sehr wahrscheinlich einzustufen. Die Regeneration des Grundwasserspiegels nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist als sehr wahrscheinlich einzustufen.

Die Wahrscheinlichkeit von sonstigen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die Schutzgüter ist sehr gering.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Mit Beginn der geplanten Maßnahme sind geringe reversible Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser, Boden und Gehölze/Pflanzen zu erwarten. Der Grundwasserspiegel wird sich nach Beendigung der Grundwasserabsenkung zeitnah wieder normalisieren. Die beanspruchte Fläche wird nach Beendigung der Maßnahme wieder in ihren Ausgangszustand versetzt.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Es liegen keine weiteren Planungen vor, die für das Verfahren relevant sind und zu berücksichtigen wären.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der Bodenentzug durch den Aushub kann nicht verhindert werden und wird auf ein Minimum reduziert. Der Boden wird wieder eingebaut.

Eine Grundwasserabsenkung ist für die Trockenhaltung der Baugrube notwendig. Eine Verminderung der Auswirkungen ist durch eine Kontrolle der Fördermenge möglich, um die Gesamtfördermenge auf ein Minimum zu reduzieren. Auswirkungen auf in der Nähe der Grundwasserabsenkung befindliche Baumgruppen können mit Bewässern minimiert werden.

Eine Verminderung der geringen Auswirkungen ist durch eine Reduzierung der Fördermengen möglich.

4. Ergebnis der Vorprüfung

Gegenstand der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für das Vorhaben „Ersatzneubau Schmutzwasserkanal 2. BA, Einsteinstraße in Genthin“ im geplanten Zeitraum Juli – November 2024 ist die, für das Bauvorhaben notwendige, temporäre Grundwasserabsenkung für ca. 10 Wochen. Es wird eine maximale Grundwasserförderung von 69,50 m³/h und eine abzuführende, maximale Gesamtabgabe von 116.760 m³ aufgeführt.

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen wurde unter Mitwirkung der vorgenannten beteiligten TÖB die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen waren geeignet, vollständig und plausibel. Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Folgende Schutzgüter könnten durch das Vorhaben beeinflusst werden:

- Boden und Fläche,
- Wasser
- Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
- Kultur- und Sachgüter sowie
- Landschaft

Durch das Vorhaben wird keine neue Fläche in Form von Flächenversiegelung in Anspruch genommen. Weiterhin werden keine Eingriffe in die Landschaft erforderlich und es sind keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Weitere bauliche Maßnahmen sind nicht geplant. Emissionen oder Anfall von Abfall sind durch die Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Gebäude oder die bautechnische Infrastruktur sind unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse nicht zu erwarten.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Klima und Luft ist gegeben. Es ist mit temporären Lärm- und Stoffemissionen wie Luftverunreinigungen durch Staubbildung zu rechnen, welche im lokalen Umfeld des Baubereiches entstehen und zeitliche begrenzt sind. Diese kann durch Befeuchtung der Aushubfläche verringert werden.

Eine direkte Beeinflussung der Schutzgüter Mensch und Klima ist nicht gegeben,

Eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit ist nicht zu besorgen. Bei dem Gesamtvorhaben handelt sich um ein notwendiges Vorhaben, das der wesentlichen Verbesserung des vorhandenen Kanalsystems dient.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Absatz 1 UVPG nicht zu erwarten. Es ergibt sich daher aus der Sicht der unteren Wasserbehörde keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 7 Absatz 1 UVPG für die geplante Maßnahme keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.